

9/SN-10/ME

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 14. März 1996

- 1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, 25-fach
- 2. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
- 3. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung,
Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
 Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
 Dr. Rauchbauer eh.
 (Leiter des Verfassungsdienstes)

Beim GESETZENTWURF	
Zl. 10	-GE/19- P6
Datum: 18. MRZ. 1996	
Verfollt	21. 3. 96 M

F.d.R.d.A.:

Thiappa

D. Engelstätter

Amt der Burgenländischen Landesregierung Landesamtsdirektion - Verfassungsdienst

Bundesministerium für
Landesverteidigung
Dampfschiffstraße 2
1033 Wien

Eisenstadt, am 14. März 1996
7000 Eisenstadt, Freiheitsplatz 1
Tel.: 02682/600 DW 2221
Hr. Dr. Thenius

Zahl: LAD-VD-B316/6-1996

Betr: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Wehrgesetz 1990,
das Heeresgebührengesetz 1992,
das Militär-Auszeichnungsgesetz und
das Auslandseinsatzgesetz geändert werden;
Stellungnahme

Bezug: 10.041/0003-1.9/96

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich, zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 1990, das Heeresgebührengesetz 1992, das Militär-Auszeichnungsgesetz und das Auslandseinsatzgesetz geändert werden, mitzuteilen, daß dazu inhaltlich keine Änderungs- bzw. Ergänzungswünsche vorgebracht werden.

Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß der vorliegende Gesetzesentwurf im ho. Amt am 26. Feber 1996 eingelangt ist. Seitens des do. Bundesministeriums wurde eine Begutachtungsfrist bis 28. Feber 1996 eingeräumt. Es ist dem Amt der Burgenländischen der Landesregierung - im Hinblick auf das Erfordernis der Befassung der fachlich zuständigen Abteilungen im Amt - schlechterdings unmöglich, sich innerhalb von bloß zwei Tagen mit dem vorliegenden Entwurf eingehend zu befassen und eine fundierte Stellungnahme dazu abzugeben. Die Setzung einer bloß zweitägigen Begutachtungsfrist läuft im Ergebnis auf die Verweigerung der Einräumung der Mitwirkung der Länder im Gesetzwerdungsprozeß hinaus. Eine solche Vorgangsweise wird vom Amt der Burgenländischen Landesregierung entschieden abgelehnt, zumal dies nach den Erfahrungen zu von Bundesdienststellen durchgeführten Begutachtungsverfahren durchaus keine Ausnahme darstellt.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
Im Auftrag des Landesamtsdirektors:
Dr. Rauchbauer eh.
(Leiter des Verfassungsdienstes)

F.d.R.d.A.:

Schlaff